



Rahmenvereinbarung

über

den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen in den Wasserschutzgebieten der Bayerischen Rieswasserversorgung

zwischen der

Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55,
86720 Nördlingen nachfolgend „**BRW**“ genannt

und dem

Bayerischen Bauernverband, Kreisverband Dillingen, Große Allee 49,
89407 Dillingen nachfolgend „**BBV**“ genannt,

(nachfolgend gemeinsam „Partner“ genannt)

jeweils vertreten durch ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter

vom 15.11.1995 (geändert am 01.07.1997, 01.03.2002, 09.09.2008, 16.02.2024).

Präambel

Kooperation

Gemeinsames Ziel der Vereinbarung ist eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung in den Wasserschutzgebieten der Bayerischen Rieswasserversorgung. Die Verwirklichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist vor allem in Wasserschutzgebieten häufig nicht ohne Einschränkungen der landwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung erreichbar. Erwachsen daraus wirtschaftliche Nachteile, so besteht Einvernehmen, dass ein praktikables Verfahren des Ausgleiches auf der Grundlage des § 52 Abs. 4, 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und nach Maßgabe der Art. 32, 57 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zu finden ist.

Im Rahmen des Kooperationsmodells zwischen Wasserversorgung und Landwirtschaft haben sich die Partner auf eine enge Zusammenarbeit verständigt, um eine einvernehmliche Lösung der gegenseitigen Interessen anzustreben.

Gesetzliche Vorgaben und freiwillige Vereinbarungen

Mit dieser Kooperation entsprechen die Partner der Zielsetzung der grundwasserschonenden Landbewirtschaftung. Danach soll in Umsetzung des § 52 Abs. 4, 5 WHG und nach Maßgabe der Art. 32, 57 BayWG der Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und den betroffenen Landwirten vorrangig im Einvernehmen geregelt werden.

Rahmenvereinbarung

Vor diesem Hintergrund erklären sich die Partner bereit, die Zahlung von Ausgleichsleistungen durch eine Rahmenvereinbarung zu vereinheitlichen und damit das Verfahren zu vereinfachen.

Die Partner sind der Überzeugung, dass die Rahmenvereinbarung entscheidend dazu beiträgt, die aus den unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessenlagen verständlichen Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken, nachteilige Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeit auf Gewässer zu verhüten und Rechtsstreitigkeiten von vornherein zu vermeiden. Die Rahmenvereinbarung ist damit sichtbarer Ausdruck des Bemühens der Partner, ihre Kooperation zu vertiefen und dauerhaft sicherzustellen.

Ausgleichsverfahren

Es besteht Einvernehmen, dass der mit der Rahmenvereinbarung angestrebten Vereinheitlichung und Vereinfachung durch einen standardisierten Ausgleich Rechnung getragen wird.

Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach dem Gehalt an N_{\min} zum Ende der Vegetationszeit in der Bodenschicht von 0 bis 90 cm. Durch eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung soll erreicht werden, dass dieser Wert möglichst gering ist.

Selbstverpflichtung

Der BBV wird seinen Mitgliedern empfehlen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zu verfahren. Er verpflichtet sich ferner, seine Mitglieder über vertragliche Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen umgehend zu informieren.

Im Übrigen werden die Partner ihre Zusammenarbeit fortsetzen und erforderlichenfalls verstärken, um ihre widerstreitenden Interessen im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

Die Rahmenvereinbarung tritt für das Wirtschaftsjahr 2024/25 (d. h. zum 01.07.2024) in Kraft und gilt zunächst bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2030/31 (d. h. bis zum 30.06.2031). Bereits heute wird vereinbart, dass künftige Entwicklungen bereits bis zum Ende der Laufzeit entsprechend und vollständig mitberücksichtigt wurden. Die BRW wird hierfür u. a. jährlich jedem Landwirt auf Grundlage der genommenen Bodenproben zusätzlich neben den N_{\min} -Werten auch die Analysen der nach der CAL-Methode kostenlos zur Verfügung stellen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Rahmenvereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher von einem der Partner schriftlich gekündigt wird.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Der Eigentümer / Nutzungsberechtigte (nachfolgend „Landwirt“ genannt) bewirtschaftet landwirtschaftliche Grundstücke in Bereichen der mit Wasserschutzgebietsverordnungen festgesetzten Wasserschutzgebiete der BRW.
- 2) Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung schließt der Landwirt mit der BRW einen Vertrag über eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung ab.
- 3) Der Landwirt versichert, dass er die jeweils geltende Wasserschutzgebietsverordnung einhält. Er verpflichtet sich zur standortgerechten, umweltverträglichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des integrierten Pflanzenschutzes und zur Beachtung der durch die Berater des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschlagenen Maßnahmen.
- 4) Der Landwirt richtet die Bewirtschaftung hinsichtlich Fruchtfolge, Bodenbearbeitung und Düngung darauf aus, dass der Gehalt an N_{min} -Wert zum Ende der Vegetationszeit in der Bodenschicht von 0 bis 90 cm Bodentiefe möglichst gering ist.

§ 2 Ermittlung der Ausgleichsleistung

- 1) Grundlage der Ermittlung des Ausgleichs nach Art. 32, 57 BayWG sind die erhöhten Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke. Die Partner sind sich einig, dass – unbeschadet bestehender und eventueller künftiger gesetzlicher Regelungen – im Rahmen von Standortgegebenheiten mindestens die Grundsätze der pflanzenbedarfsgerechten Düngung und des integrierten Pflanzenbaues berücksichtigt werden.
- 2) Der Landwirt erhält für die Beschränkungen und Duldungspflichten von der BRW einen angemessenen Ausgleich. Die Regelvergütung für die Einhaltung der Richtlinien beträgt 320,00 €/ha und Wirtschaftsjahr.
- 3) Die Ausgleichsleistung wird wie folgt ermittelt:

In der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember werden von der BRW Bodenproben entnommen, um den N_{min} -Wert zum Ende der Vegetationszeit zu ermitteln. Innerhalb eines Wasserschutzgebietes wird für vergleichbare Bodenarten daraufhin der Durchschnitt an N_{min} je Hektar ermittelt.

Die Gebietskulisse der vergleichbaren Bodenarten wird vor Beginn der Probenahme mit den betroffenen Landwirten und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wertungen abgegrenzt. Sind innerhalb eines Wasserschutzgebietes verschiedene Bodenarten vorhanden, wird für jede Bodenart ein eigener Durchschnittswert gebildet. Liegt der gemessene N_{min} -Wert des jeweiligen Grundstückes des Landwirtes unter oder über diesem Durchschnittswert, werden Zuschläge bzw. Abzüge zur Regelvergütung vorgenommen.

- 4) Darüber hinaus werden für jedes Schutzgebiet für die Landwirte mit den besten Ergebnissen (Durchschnitt der N_{min} -Werte je Betrieb) zusätzlich Prämienzahlungen von der BRW auf freiwilliger Basis geleistet.

N_{min}-Wert		Zuschläge bzw. Abzüge, €/kg N_{min}	
		WSG der BRW	
Zuschlag in € je kg N _{min}	(+) niedrig ↑ N _{min} -Wert ↓ hoch (-)	5,33 €/kg (maximal 479,90 € Ausgleichszahlung je ha)	
Durchschnitt an N _{min} aller Flächen im WSG		0,00 €/kg (Regelvergütung 320,00 € je ha)	
Abzug in € je kg N _{min}		10,67 €/kg	

Beispiel:

N_{min}-Wert		Zuschläge bzw. Abzüge, €/kg N_{min}	
		WSG der BRW	
niedriger N _{min} -Wert	40 kg	479,90 €/ha	
Ø kg N _{min} /ha aller Flächen im WSG	70 kg	320,00 €/ha	
hoher N _{min} -Wert	101 kg	0,00 €/ha	

Bei diesem Beispiel wurde wegen der Vergleichbarkeit unterstellt, dass der Durchschnittswert aller Flächen und der niedrige, sowie der hohe N_{min}-Wert hinweg gleichbleibt. Tatsächlich wird der N_{min}-Wert jedoch jährlich neu ermittelt, sodass sich für jedes Grundstück jährlich neue Ausgleichsbeträge ergeben.

§ 3 Informations- und Duldungspflichten

- 1) Der Landwirt stellt der BRW für jedes Wirtschaftsjahr die zur Ermittlung des Ausgleichs notwendigen Betriebsdaten kostenlos zur Verfügung. Die Offenlegung der betriebswirtschaftlichen Daten wird jedoch ausgeschlossen.
- 2) Der Landwirt ist mit einer Überwachung der Einhaltung der Verbote, Auflagen und Einschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung durch die Wasserbehörde und der BRW einverstanden und ermöglicht einen einvernehmlichen und entschädigungslosen Zugang zu den Grundstücken sowie die Entnahme von Proben. Sollten Flur- und Aufwuchsschäden hierbei entstehen, werden diese auf Basis der Schätzungsrichtlinie des BBV von der BRW entschädigt.

§ 4 Beantragung der Ausgleichsforderung

- 1) Der Landwirt meldet seine Ansprüche bei der BRW an. Er macht die zur Begründung der Ansprüche erforderlichen Angaben und versichert deren Richtigkeit.
- 2) Erlöschen oder ändern sich die Grundlagen der Ausgleichsforderungen des Landwirts, so ist dies der BRW unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Der Ausgleich wird jeweils für ein Wirtschaftsjahr gewährt. Die am 15. Mai eines jeden Wirtschaftsjahres bewirtschaftete Fläche ist für die Bemessung des Ausgleichs maßgebend. Der Antrag des Landwirts ist vollständig bis zum 30. Juni zu stellen. Die BRW ist nicht verpflichtet, einen Antrag, der nach dem 30. Juni eingeht, zu bearbeiten.

§ 5 Verstoß gegen Verpflichtungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Verbotsbestimmung, Nutzungsbeschränkung oder Auflage, für die ein Ausgleich vereinbart oder gezahlt wurde, so ist – vor allem bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – die BRW berechtigt, die dafür vereinbarte bzw. gezahlte Ausgleichsleistung ganz oder teilweise zu versagen bzw. auch mit Wirkung für den Leistungszeitraum, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, ganz oder teilweise zurückzufordern. Diese Regelung gilt auch bei Verstößen gegen die Inhalte dieser Vereinbarung, z. B. gegen die Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 2.

§ 6 Vertragsdauer/ Kündigung

Diese Rahmenvereinbarung gilt vom Wirtschaftsjahr 2024/25 (d. h. ab 01.07.2024) bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2030/31 (d. h. bis zum 30.06.2031). Bereits heute wird vereinbart, dass künftige Entwicklungen bereits bis zum Ende der Laufzeit entsprechend und vollständig mitberücksichtigt wurden. Die BRW wird hierfür u. a. jährlich jedem Landwirt auf Grundlage der genommenen Bodenproben zusätzlich neben den N_{\min} -Werten auch die Analysen der nach der CAL-Methode kostenlos zur Verfügung stellen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Rahmenvereinbarung automatisch jeweils um ein weiteres Wirtschaftsjahr, wenn sie nicht von einem Partner zum 15. Mai eines Wirtschaftsjahres, für das ein Ausgleich gewährt wird, gekündigt wird. Während der Laufzeit erlischt die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung nach Außerkrafttreten des § 52 WHG bzw. der Art. 32, 57 BayWG, sofern diese Vorschriften nicht durch inhaltsgleiche wasserrechtliche Vorschriften des Bundes- oder Landesgesetzgebers ersetzt werden. In diesem Fall ist die Rahmenvereinbarung den neuen Vorschriften anzupassen.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Nördlingen, 16.02.2024

Bayerische
Rieswasserversorgung



Frank-Markus Merkt
Verbandvorsitzender



Bernd Hauber
Werkleiter



Bayerischer Bauernverband
Kreisverband Dillingen



Klaus Beyrer
Kreisobmann



Annett Jung
Kreisbäuerin



Matthias Letzing
Bezirksgeschäftsführer